

## § 14 BZRG

### Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

Bundesrecht

---

## Zweiter Teil – Das Zentralregister -> Erster Abschnitt – Inhalt und Führung des Registers

**Titel:** Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister  
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BZRG

**Gliederungs-Nr.:** 312-7

**Normtyp:** Gesetz

### § 14 BZRG – Gnadenerweise und Amnestien

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie deren Widerruf; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
3. der Erlass, der Teilerlass, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte,
4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.